

Verordnung der Stadt Straubing über das Wasserschutzgebiet für die Thermen I und II a der Stadt Straubing vom 15.03.1999 (ABl 15/1999)

Bekanntmachung: 15.04.1999 (ABl S. 101)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Schutzgebiete
- § 3 Verbote und beschränkt zulässige Handlungen
- § 4 Ausnahmen
- § 5 Duldungspflicht
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

Die Stadt Straubing erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl S. 1695) mit Änderungen vom 30. Juni 1998 i. V. m. Art. 35, 75 und 85 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BGBl S. 822) mit Änderungen vom 26. Juli 1995, 26. Juli 1997 und 10. Juli 1998 folgende Verordnung:

§ 1
Allgemeines

Wegen der balneologischen Nutzung des im Stadtgebiet Straubing geförderten Thermalwassers (Trinkwasserqualität) und um Einträge in die unmittelbaren Thermenbereiche zu verhindern, werden für den Entnahmeverbrunnen wie auch für den Reinjektionsbrunnen die in § 2 näher umschriebenen Schutzgebiete festgesetzt. Für diese Gebiete werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 5 erlassen.

Stand: 01.04.2007

§ 2 Schutzgebiete

- (1) Die Schutzgebiete bestehen aus je einem Fassungsbereich.
Darüber hinausgehende Schutzzonen werden aufgrund der hydrologischen Verhältnisse nicht festgelegt.
- (2) A. Entnahmebrunnen (Therme I):
Der Fassungsbereich der Therme I liegt auf dem Grundstück Fl. Nr. 1706/165 Gemarkung Straubing und hat ein Ausmaß von 32 m x 70 m.

B. Reinjektionsbrunnen (Therme II a):
Der Fassungsbereich der Therme II a liegt auf dem Grundstück Fl. Nr. 1294 Gemarkung Straubing und hat ein Ausmaß von 60 m x 64 m.
- (3) Die Grenzen der Schutzgebiete sind im jeweiligen Lageplan (Anlage 1 und 2) eingetragen.
- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im jeweiligen Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzgebiete nicht.
- (5) Die Schutzgebiete (Fassungsbereiche) sind durch eine Umzäunung zu sichern und kenntlich zu machen.

§ 3 Verbote und beschränkt zulässige Handlungen

- (1) In den Schutzgebieten (Fassungsbereichen) sind verboten:
 1. Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen,
 2. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche,
 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
 4. Betreten.

- (2) Die Verbote gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der Thermalbrunnen, die durch diese Verordnung geschützt sind.

§ 4
Ausnahmen

- (1) Die Stadt Straubing kann von den Verboten unter § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die Stadt Straubing vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5
Duldungspflicht

- (1) Der Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Schutzgebiete (Fassungsbereiche) hat zu dulden, dass deren Grenzen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.
- (2) Der Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Schutzgebiete (Fassungsbereiche) hat Probenahmen von im Schutzgebiet eventuell zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der Stadt Straubing zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

Er hat ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Schutzgebiet durch Beauftragte der Stadt Straubing zu dulden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Straubing in Kraft.

Straubing, 15.03.1999
STADT STRAUBING

Perlak
Oberbürgermeister

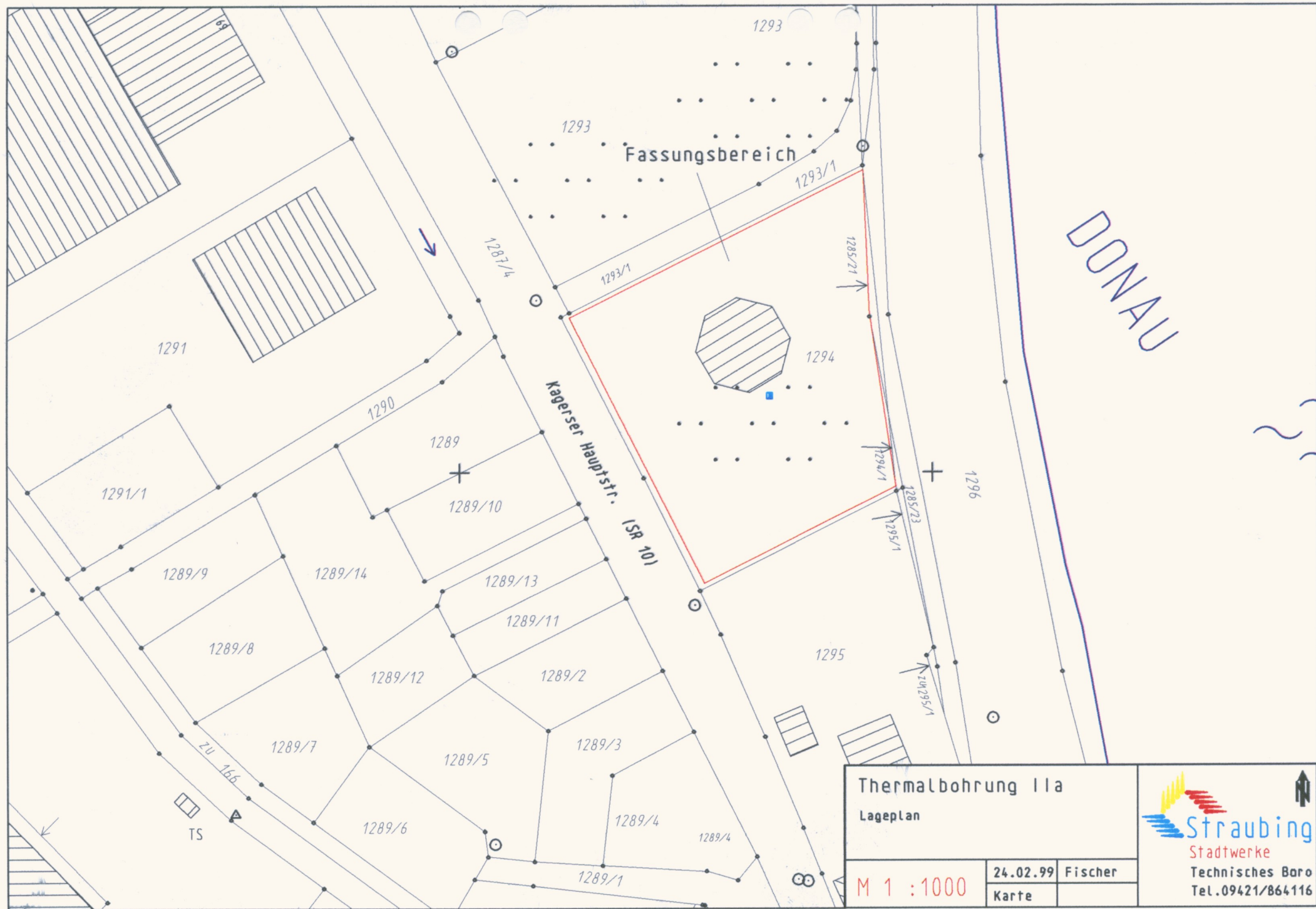


Thermalbohrung I

Lageplan

M 1 : 1000

24.02.99	Fischer
Karte	



Thermaldrilling IIa

Lageplan

M 1 :1000

24.02.99

Fischer

Karte



Technisches Büro
Tel. 09421/864116